



Landesnaturschutzverband  
Baden-Württemberg e.V.

## **Radfahren in baden-württembergischen Wäldern aus Naturschutzsicht**

zur Petition 15/3436 zum Radfahren im Wald, Antrag auf Streichung der „2-Meter-Regel“ und entsprechender Bußgeldbestimmungen im Landeswaldgesetz]

4.6.2014 öffentliche Anhörung von Petitionsausschusses und Ausschuss für  
Ländlichen Raum und Verbraucherschutz

f/apublik/positionspapiere/Inv-positionen-diverseThemen/radfahren-im-wald/radfahren-im-wald-  
LNV-Beitrag2014-05-21.doc

### ***Kurzfassung in Stichworten***

1. Erhöhung der Störungen der Tierwelt (nicht nur des jagdbaren) im Vergleich zum Fußgänger durch erhöhten Aktionsradius (räumlich wie zeitlich)
2. Abgrenzungsschwierigkeiten: aus Trampelpfaden und Wildwechseln werden durch mehrmalige Nutzung „Wege“
3. Betretungsrecht bedroht: mit welchem technischen Gerät darf man Gleiches wie ein Fußgänger? (motorisierte Sportgeräte?, Elektromotor?, Pedelec als Tretkraftunterstützung? Rein mechanische Sportgeräte? Wo ist die Grenze?)
4. Natursport: Natur als Kulisse für Sportler? Oder Lebensraum für Pflanzen und Tiere?

### ***Langfassung***

#### ***1. Störungen der Tierwelt***

Durch die Erholungsnutzung der Landschaft einschließlich des Waldes übt der Mensch auch ungewollt eine Störung der Tierwelt aus. Mit jedem technischen Hilfsmittel oder Sportgerät dehnt er seinen Aktionsradius und damit sein Störpotential aus:

- in der Distanz über Geschwindigkeitserhöhung wie beim Radfahren
- durch Zugang zu neuen Lebensräumen wie beim Bootfahren (Gewässer-Lebensraum), Klettern (Felslebensraum) oder Gleitschirmfliegen (Luft-Lebensraum)
- durch Aktivitätsausdehnung in die Nacht mit Hilfe von künstlichen Lichtquellen wie beim Joggen, Radfahren, Geocaching u.a.

Diese Störungen sind für die Tierwelt dann unproblematisch, wenn sie vereinzelt vorkommen und keine negativen Auswirkungen auf die Fortpflanzung der Tierarten haben, also keine Lebensräume durch die Störungen von bedrohten Tierarten aufgegeben werden. Lebensraumverlust bedeutet einen zusätzlichen Populationsrückgang, der im Extremfall zusammen mit anderen Lebensraumverlusten zum Aussterben einer Art führen kann.

Weil Mountainbiker nur geringe Bodenerschütterungen verursachen und schnell sind, ist der Überraschungseffekt für störungsempfindliche Tiere größer als bei Fußgängern.

Durch ihre vielfache Geschwindigkeit im Vergleich zum Fußgänger übersehen die Radfahrer viele Kleintiere oder können ihnen nicht rechtzeitig ausweichen, so dass die Tötungsrate mit der Geschwindigkeit und Nutzungsfrequenz der Wege und Pfade zunimmt (Amphibien wie Feuersalamander, Reptilien wie Blindschleiche oder Zauneidechse, Laufkäfer usw.).

## *2. Was ist ein Weg?*

In baden-württembergischen Wäldern haben wir zwischenzeitlich ein sehr dichtes Wegenetz von über 2 m Breite aufgrund der Bewirtschaftung des Waldes. Dieses steht den Radfahren praktisch in vollem Umfang zur Verfügung. Wenige schmale Pfade sind überwiegend von den Wanderverbänden angelegte und gekennzeichnete Wanderwege, also für Fußgänger konzipiert und ehrenamtlich unterhalten.

Mit einer Nutzung auch dieser schmalen Pfade würde nicht nur das Störungspotential in der Waldfläche deutlich erhöht und bei Nutzung von Stirn- oder anderen Lampen zusätzlich in die Dämmerungszeit und Nacht ausgedehnt.

Es verschwimmt auch die Grenze von „Weg“ zu Pfad oder gar Wildwechsel. Jeder neue Trampelpfad könnte durch Nutzung schnell zu einem breiteren Weg werden, dessen Ursprung (illegal angelegter Pfad) nicht mehr erkennbar ist.

Daher ist die baden-württembergische Regelung von 2 m Breite eine vergleichsweise eindeutige.

## *3. Betretensrecht bedroht?*

Das Betretensrecht der Landschaft einschließlich des Waldes stammt aus einer Zeit, als der Mensch Fußgänger mit beschränktem Aktionsradius war. Die Fahrräder erlaubten zwar ein Fahren auf ebenen Wegen, bergauf musste man mangels Gangschaltung schieben.

Heute erlauben Mountainbikes die Nutzung selbst schwierigster oder steiler Waldwege. Der Gesetzgeber hat bereits Pedelecs (Räder mit Tretkraftunterstützung

bis 25 km/h) als Fahrräder zugelassen, sonstige Unterstützung durch Elektromotoren bislang noch nicht.

Wo sind die Grenzen zwischen „Betreten“ durch einen Fußgänger und „Betreten“ mit einem Sportgerät? Wann wird das Betretensrecht so weit ausgedehnt, dass es zum Schutz der Natur mit ihrer Pflanzen- und Tierwelt ganz eingeschränkt werden muss, dann auch für Fußgänger?

Der LNV weiß aus leidiger Erfahrung mit dem Bootfahren auf kleinen Flüssen und der Ausnutzung diese Gemeingebrauchs nach Wasserrecht durch gewerbliche Kanuverleihern, wovon er spricht: Notwendige Einschränkungen gelten dann für alle.

#### *4. Natur: Lebensraum für Tiere und Pflanzen oder Kulisse für Sportler?*

Laut BNatSchG ist Erholung das natur- und landschaftsverträglich ausgestaltete Natur- und Freizeiterleben. Es schließt **natur- und landschaftsverträgliche sportliche** Betätigung in der freien Landschaft ein, soweit dadurch die sonstigen Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden. (§ 7 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

- Wann ist Sport noch naturverträglich?
- Wer prüft die Belastbarkeit der Tier- und Pflanzenwelt und ruft rechtzeitig „Stopp“?
- Welche Sportlergruppe kommt als nächste und fordert mehr Aktionsraum auf Kosten der Natur?
- Was verstehen „Natursportler“ unter Natur? Natur als Kulisse für ihren Sport?
- Was verbessert sich für die Natur durch eine Aufhebung der 2-m-Regelung?

Kirchzarten, den 21. 05. 2014

Reiner Ehret

LNV-Vorsitzender